

S a t z u n g

über die

Benutzung der gemeindlichen Feldwege (Wirtschaftswege)

der Gemeinde **St. Alban**

vom **22. MAI 1969**

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. des Landesrechts

§§ 2 Abs.5 und 36 Abs.5 des Landesstraßengesetzes
für Rheinland-Pfalz vom 15.2.1963 -GVBl.1963 S.57-
in der Fassung vom 17.12.1963 -GVBl.1964 S.6-

2. des Gemeindeverfassungsrechts

§ 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für
Rheinland-Pfalz - Teil A) in der Fassung vom 25.9.1964
-GVBl. S.145-

wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung von **St. Alban**

vom **9. Mai 1969** mit Zustimmung des Landratsamtes

Rockenhausen als Aufsichtsbehörde vom **19. Mai 1969**

Az.: **10/029/654-00** für die Gemeinde **St. Alban**

folgende S a t z u n g erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle außerhalb bebauter Gebiete gelegenen gemeindlichen Wege einschließlich der im Grundstückszusammenlegungsverfahren ausgewiesenen Dienstbarkeitswege.

Die Wege bestimmen sich im

- a) Anfangspunkt nach der letzten bebauten Grundstücksgrenze oder bei Abzweigungen von der Weggrenze des Zugangsweges
- b) Endpunkt nach der Weggrenze oder bei gemarkungsüberschneidenden Wegen nach der Gemarkungsgrenze.

~~Auf die in der Gemarkung Kriegsfeld, Gewanne "Taubernheide" gelegenen und durch Vereinbarung vom 15. März 1967 in die Unterhaltungslast der Gemeinde Gerbach übertragenen Wege finden die Vorschriften dieser Satzung gleichfalls Anwendung.~~

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen oder Ausnahmen ergeben.

Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken ist nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister nach Anhörung des Wegeausschusses beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Wege

Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen

Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- 1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- 2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- 3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs.1 Nr.5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 4. der Vorschrift des § 7 Abs.2 und § 8 zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 -BGBI.I S.481 finden Anwendung.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

Aktenvormerkung

Die S a t z u n g über

der Gemeinde

1. wurde von der Gemeindevertretung beschlossen am: 9.5.69
2. wurde gemäß § 24 Abs.3 GO. am 12.5.69
dem Landratsamt in KIB vorgelegt,
3. hat die Genehmigung / Zustimmung der Aufsichtsbehörde
(Landratsamt KIB) erhalten,
Verfügung vom 19.5.69 Az.: 10/029/654-00
4. wurde ausgefertigt am: 22.5.69
5. wurde durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln
öffentlich bekanntgemacht am:
6. hat vom bis an den
Bekanntmachungstafeln der Gemeinde ausgehangen.
Auf den Aushang wurde am hingewiesen.
7. hat vom bis bei

der Bürgermeisterei Gerbach
dem Beigeordneten der Gemeinde St.Alban

offengelegen. Auf die Offenlegung wurde am
durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen.

Gerbach, den .
Für die Gemeinde

Bürgermeisterei Gerbach

Bürgermeister